



NÖ Gebietsbauamt Mödling V, 2340

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

GBA-S-807/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: post.gba5@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-45510 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 36) 9025	Durchwahl	Datum
WST1-U-796/109-2024	Dipl.-Ing. Ursula Preissler	45548		05. August 2024

Betrifft

Wien Energie GmbH, Windpark Trumau, Standort: Marktgemeinde Trumau (BN), Fertigstellung, Anzeige von geringfügigen Abweichungen, Ersuchen um Stellungnahme

AGRATECHNISCHE STELLUNGNAHME

1.Auftrag:

Die Abteilung WST1 Anlagenrecht übermittelt mit Schreiben vom 5.7.2024, das Fertigstellungsoperat sowie die Anzeige geringfügiger Abweichungen, zur fachlichen Stellungnahme, ob die Ausführungsunterlagen zu den Abweichungen bzw. zur Anzeige der Fertigstellung, für eine Beurteilung ausreichend sind.

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
- Änderung der garantierten Schallleistungspegel;
- Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- Anpassung der Kabeltrasse inkl. interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
- Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
- Anpassung der notwendigen Rodungen;
- Veränderung Schallleistungspegel;

- h) Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
- i) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).

5.1.1 Zu den Abweichungen

5.1.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Unterlagen sind nicht ausreichend.

Laut Einreichoperat zum Abnahmeverfahren 3.1 „Technischer Beschreibung der geringfügigen Abweichungen“ wird ausgeführt, dass die Kranstellfläche optimiert wurde, sodass weniger temporäre Zwischenlagerflächen notwendig sind. Der Trompetenradius wurde erhöht und eine Logistikfläche mit etwa 1.300m² geplant. Eine geänderte Zuwegungsplanung erfolgte aufgrund einer Überführung der ÖBB Bahntrasse. Es wird ausgeführt, dass keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen wurden. Diese Änderungen sowie Details zur geänderten Planung könnten den beigelegten Plänen mit der Nummer 101.01 Lageplan „Windpark-Flächenausweisung“ entnommen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen kann ein Flächenverbrauch nur aus dem Einreichprojekt 2015, 01 Vorhabensbeschreibung, Seite 16, abgelesen werden:

Flächen- & Raumbedarf Windpark - Gesamt	Fläche [m ²]	Volumen [m ³]
Fundament	5.600	16.416
Kranstellflächen	27.296	17.744
Zuwegung	27.629	15.246
Gesamt	60.525	49.406

Tabelle 9: Übersicht Flächenbedarf gesamter Windpark

Aus dem Abnahmeoperat – „Technischer Beschreibung der geringfügigen Abweichungen“ sowie dem Lageplan „Windpark-Flächenausweisung“ können die geänderten Flächenmaße nicht entnommen werden bzw. gibt es keinen Hinweis, dass sich die benötigten Flächen insgesamt nicht verändert haben. Es werden nur die geänderten Rodungsflächen angeführt.

Für die Beurteilung der Änderungen zur

- c) Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- d) Anpassung der Kabeltrasse inkl. interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;

ist die Bekanntgabe der Flächen in m² sowie eine Gegenüberstellung der bewilligten temporären und permanenten Flächen zu den nunmehr geänderten temporären und permanenten Flächen vorzulegen.

5.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die Unterlagen zur fachlichen Beurteilung der Fertigstellungsanzeige bezüglich der Auflagen das Fachgebiet Landwirtschaft und Boden betreffend sind ausreichend.

Dipl.-Ing. P r e i s s l e r
Amtssachverständige für Agrartechnik